

Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
zur Ausführung des Gesetzes
über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

Vom 20. Dezember 2016

Auf Grund von § 8 Nummern 1 und 2 des Gesetzes zur -Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) vom 8. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 501) wird verordnet:

§ 1

Aus- und Weiterbildungen

Zu den Inhalten der Aus- und Weiterbildungen für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter gemäß § 2 Absatz 2 AGPsychPbG zählen in der Regel folgende Punkte:

1. Rechtliche Grundlagen
 - a) Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens,
 - b) Rechte und Pflichten der Verletzten und der Bezugspersonen im Strafverfahren, beispielsweise die aktive Teilnahme und der Schutz vor Belastung, besondere Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen,
 - c) das Ermittlungsverfahren und die Strafanzeige,
 - d) Funktion und Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft,
 - e) die Strafverteidigung,
 - f) Rechtsbeistand und Nebenklage,
 - g) aussagepsychologische Begutachtung,
 - h) das Hauptverfahren,
 - i) Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren,
 - j) Möglichkeiten der Entschädigung, einschließlich An--sprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz, -Schadenersatz und Schmerzensgeld, einschließlich der möglichen Kostenfolgen für Verletzte,
 - k) Täter-Opfer-Ausgleich,
 - l) Grundlagen weiterer opferrelevanter Rechtsgebiete, zum Beispiel Familien-, Zivilrecht, Gewaltschutzgesetz,
2. Viktimologie
 - 2.1 Viktimologische Grundlagen
 - a) Theorien der Viktimisierung,
 - b) Bedürfnisse von Opfern,
 - c) Verarbeitungsprozesse und Bewältigungsstrategien von Opfern,
 - d) sekundäre Viktimisierung,
 - e) Umgang mit Scham und Schuld,
 - 2.2 Wissen über spezielle Opfergruppen, beispielsweise
 - a) Kinder und Jugendliche,
 - b) Personen mit Behinderung,
 - c) Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung,
 - d) Betroffene von Sexualstraftaten,
 - e) Betroffene von Menschenhandel,
 - f) Betroffene von Gewalttaten mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie zum Beispiel bei häuslicher Gewalt oder Stalking,
 - g) Betroffene von vorurteils-motivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität,
 - 2.3 Grundlagen gendersensibler und interkultureller Kommunikation,
3. Psychologie und Psychotraumatologie
 - a) Zielgruppenspezifische Belastungsfaktoren von Zeugen im Strafverfahren,
 - b) Aspekte der Aussagepsychologie,
 - c) Trauma und Traumabehandlung,
 - d) Stabilisierungstechniken,
4. Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung

- 4.1 Ziele und Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung,
- 4.2 Leistungen und Methoden, insbesondere
 - a) die Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung während der verschiedenen Phasen des Strafverfahrens,
 - b) Methodenkompetenz, beispielsweise adressatengerechte Kommunikation, fachgerechter Umgang mit Zeugenaussagen, Dokumentation, Aufklärung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht,
 - c) Kooperation mit anderen Professionen, Netzwerk-arbeit,
- 5. Qualitätssicherung und Eigenvorsorge
- 5.1 Formen der Dokumentation,
- 5.2 Integration der psychosozialen Prozessbegleitung in das eigene Arbeitsfeld:
Möglichkeiten und Grenzen
 - a) Methoden zur Selbstreflexion, beispielsweise kollegiale Beratung, Supervision,
 - b) interdisziplinärer Austausch,
 - c) Reflexion der eigenen Motivation zur Opferhilfe,
 - d) Methoden der Selbstfürsorge in der professionellen Opferhilfe, beispielsweise Vermeidung von Überidentifikation, Burn-Out-Prävention.

§ 2

Verzeichnis der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter

In das Verzeichnis nach § 6 AGPsychPbG werden Name, Erreichbarkeit, die Dauer der Befristung der Anerkennung und auf Antrag Informationen zum sachlichen Tätigkeitsschwerpunkt aufgenommen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen unter Beachtung des Hamburgischen Datenschutz-gesetzes erhoben und gespeichert und im Internet veröffentlicht werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Dezember 2016.